



# Merkblatt

## Ableitung von Niederschlagswasser

### Allgemeines

Niederschlagswasser ist im rechtlichen Sinne das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel usw.) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser, welches dort nicht auf natürliche Weise versickern kann und deshalb abgeleitet werden muss.

Die fortschreitende Versiegelung der natürlichen Landschaft hat neben generell ökologischen Nachteilen auch negative Auswirkungen auf die Qualität der Gewässer und den natürlichen Wasserkreislauf. Durch häufiger auftretende Umweltextreme wie Starkregenereignisse und damit verbundene Überschwemmungen ist die Niederschlagswasserbeseitigung vermehrt in die Aufmerksamkeit gerückt.

Sowohl zur Erhaltung des natürlichen Wasserkreislaufes wie auch zum Schutz der Gewässer (Grundwasser und Oberflächengewässer) gewinnt deshalb der Umgang mit Niederschlagswasser immer mehr an Bedeutung.

Vorrangig ist das Niederschlagswasser vor Ort über die so genannte belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern. Weitere geeignete Maßnahmen sind, die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, wasserdurchlässige Befestigungen zu verwenden, Dächer zu begrünen und Niederschlagswasser für Bewässerungszwecke zurückzuhalten.

Erst wenn alle Möglichkeiten einer Versickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Versickerung unmöglich machen, ist auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig, wobei hier geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen den Eintrag von Stoffen, die sich negativ auf das Gewässer auswirken können, vorzusehen sind.

Bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist durch einen ausreichenden Rückhalteraum die schadlose Ableitung und ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten.

Ausführlichere Informationen und Arbeitsgrundlagen sind in den Arbeitsblättern

- **A138** (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser),
- **A117** (Bemessung von Regenrückhalteräumen)

sowie im Merkblatt

- **M153** (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser)

der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zu finden.

### Rechtliche Grundlage

(Auszug aus dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

#### § 8 Erlaubnis, Bewilligung

(1) Die Benutzung eines Gewässers bedarf der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen Gewässerbenutzungen, die der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit dienen, sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundenen nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten.

## **§ 9 Benutzungen**

1) Benutzungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
2. das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern,
3. das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt,
4. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,
5. das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser.

(2) Als Benutzungen gelten auch

1. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind,
2. Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

(3) Keine Benutzungen sind Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des [§ 67](#) Absatz 2 dienen. Das Gleiche gilt für Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden.